

Gemeinsamer Verschmelzungsplan

für die Verschmelzung zwischen der

adesso AG

mit dem Sitz in Dortmund, Deutschland, als übernehmendem Rechtsträger

und der

adesso Beteiligungsverwaltung AG

mit dem Sitz in Wien, Österreich, als übertragendem Rechtsträger

Vorbemerkungen:

- V.1 Die adesso AG mit dem Sitz in Dortmund, Deutschland, ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund, Deutschland unter HRB 20663 (**adesso** oder die **Gesellschaft**). Das eingetragene Grundkapital von adesso beträgt EUR 6.176.093,00 und ist eingeteilt in 6.176.093 auf den Inhaber lautende Stückaktien (nennwertlose Stückaktien) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.
- V.2 Die adesso Beteiligungsverwaltung AG mit dem Sitz in Wien, Österreich, ist eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter der Registernummer FN 503793 y (**adesso Beteiligung**). Das Grundkapital der adesso Beteiligung beträgt EUR 70.000,00 und ist eingeteilt in 70.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.
- V.3 Adesso und adesso Beteiligung sind Aktiengesellschaften im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 (**SE-VO**).
- V.4 Am 7. Januar 2019 haben der Vorstand von adesso und der Vorstand der adesso Beteiligung jeweils beschlossen, die adesso Beteiligung als übertragenden Rechtsträger auf adesso als übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen. Dies soll auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO und den maßgeblichen Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts, insbesondere den §§ 60 ff., § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG sowie den maßgeblichen Bestimmungen der §§ 17 ff. österreichisches SE-Gesetz erfolgen.
- V.5 Am 7. Januar 2019 haben der Aufsichtsrat von adesso und der Aufsichtsrat der adesso Beteiligung der Verschmelzung der adesso Beteiligung auf adesso zugestimmt.
- V.6 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister am Sitz von adesso nimmt diese gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO *ipso iure* die Rechtsform einer Societas Europaea (SE) an und führt ihre Geschäfte unter der Firma „adesso SE“ (der **Wirksamkeitszeitpunkt**).

V.7 Adesso hält sämtliche Aktien der adesso Beteiligung. Daher werden im Zuge der Verschmelzung keine neuen Aktien von adesso ausgegeben (Art. 18, 31 SE-VO i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG und § 224 Abs. 1 Z. 1 österreichisches AktG). Weiterhin sind nach Art. 31 Abs. 1 SE-VO die Art. 20 Abs. 1 lit. b), c), d), Art. 22 und Art. 29 Abs. 1 lit. b) nicht anwendbar. Zudem sind im deutschen Recht über Art. 18 SE-VO die Erleichterungen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 UmwG und im österreichischen Recht die des § 232 Abs. 2 des österreichischen AktG anwendbar.

Die Vorbemerkungen dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans sind Bestandteil desselben. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Verschmelzung und Errichtung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

1.1 Die adesso Beteiligung überträgt ihr gesamtes Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 lit. a), Art. 29 Abs. 1 SE-VO auf adesso (Verschmelzung durch Aufnahme). Zum Wirksamkeitszeitpunkt geht gemäß Art. 29 Abs. 1 SE-VO das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der adesso Beteiligung auf adesso über, die adesso Beteiligung erlischt und die adesso nimmt die Rechtsform der SE an.

1.2 Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz von adesso hat folgende Wirkung:

- (a) adesso nimmt gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO *ipso iure* die Rechtsform einer Societas Europaea (SE) an;
- (b) adesso Beteiligung erlischt;
- (c) adesso nimmt die Rechtsform einer SE an.

1.3 Die Firma der Societas Europaea (SE) lautet „adesso SE“.

1.4 Sitz der adesso SE wird Dortmund, Deutschland, sein. Die Geschäftsanschrift der adesso SE wird Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, Deutschland, sein.

1.5 Die adesso SE erhält die diesem Plan als **Anlage 1** beigefügte Satzung. Die Satzung bestimmt, dass die SE ein dualistisches Leitungssystem erhält.

1.6 Da sämtliche Aktien der adesso Beteiligung von adesso gehalten werden, wird das Grundkapital von adesso zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien von adesso ausgegeben (Art. 18 SE-VO i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG, Art. 31 Abs. 1 SE-VO und § 224 Abs. 1 Z. 1 österreichisches AktG). Dieser gemeinsame Verschmelzungsplan enthält daher keine Angaben zum Umtauschverhältnis der Aktien, zu Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE und zu dem Zeitpunkt, von dem an die Aktien ein Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren. Auch eine Prüfung dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ist aus diesem Grund nicht erforderlich und findet auch nicht statt (Art. 18 SE-VO i.V.m. § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 UmwG, Art. 31 Abs. 1 SE-VO).

- 1.7 Adesso wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine bare Zuzahlung und keine andere Art des Ausgleichs gewährt. Da im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der adesso SE gewährt werden und die Aktien der adesso Beteiligung zum Wirksamkeitszeitpunkt untergehen, sind keine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untergang der Aktien der adesso Beteiligung vorgesehen oder erforderlich.

2. Verschmelzungstichtag

- 2.1 Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, Hartenaugasse 6a, 8010 Graz, Österreich, versenhene Bilanz der adesso Beteiligung zum 28 Februar 2019 als Schlussbilanz im Sinne des § 220 Abs. 3 österreichisches AktG, welche dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügt wird, zugrunde gelegt.
- 2.2 Die Übernahme der Aktiva und Passiva von adesso Beteiligung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2019. Von Beginn des 1. März 2019, 00:00:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte von adesso Beteiligung unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von adesso bzw. nach dem Wirksamkeitszeitpunkt als für adesso SE vorgenommen.
- 2.3 Adesso wird die in der Schlussbilanz von adesso Beteiligung angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Handels- und Steuerbilanz fortführen.

3. Beteiligungsverhältnisse

- 3.1 Das gesamte Grundkapital von adesso in der zum Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit: EUR 6.176.093,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeit: 6.176.093) wird zum Grundkapital der adesso SE.
- 3.2 Die Personen und Gesellschaften, die zum Wirksamkeitszeitpunkt Aktionäre von adesso sind, werden durch die Verschmelzung Aktionäre der adesso SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der adesso SE, wie sie unmittelbar zum Wirksamkeitszeitpunkt am Grundkapital von adesso beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt besteht.
- 3.3 Zum Wirksamkeitszeitpunkt entsprechen
- (a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der adesso SE (§ 3 Abs. 1 der Satzung der adesso SE) der dann bestehenden Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien von adesso (§ 3 Abs. 1 der Satzung von adesso);
 - (b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung der adesso SE dem dann noch vorhandenen genehmigten Kapital gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung der adesso (Genehmigtes Kapital 2018) (derzeit: EUR 2.469.681,00);

- (c) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung der adesso SE dem dann noch vorhandenen bedingten Kapital gemäß § 3 Abs. 10 der Satzung der adesso (Bedingtes Kapital 2015) (derzeit: EUR 500.000,00).

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, des Genehmigten Kapitals 2018 gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung der adesso und des Bedingten Kapitals 2015 gemäß § 3 Abs. 10 der Satzung der adesso gelten mithin auch für die adesso SE.

Der Aufsichtsrat der adesso SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor Anmeldung der Verschmelzung der adesso Beteiligung auf adesso zur Entstehung der adesso SE in das Handelsregister etwaige Änderungen der Fassung der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der adesso SE vorzunehmen. Diese sind erforderlich, damit die in § 3 der Satzung dargestellten Kapitalverhältnisse der adesso SE die in § 3 der Satzung der adesso dargestellten Kapitalverhältnisse von adesso unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt zutreffend reflektieren.

- 3.4 Zum Wirksamkeitszeitpunkt entfällt das bedingte Kapital 2009 gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung der adesso ersatzlos. Die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29 Mai 2009 gewährten Optionen, die ein Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft gewähren, sind bereits abgelaufen.
- 3.5 Die von der Hauptversammlung von adesso am 2. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts gilt bis zum 2. Juni 2020 und somit, sofern die Verschmelzung von adesso Beteiligung auf adesso und ihre damit einhergehende Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der adesso SE fort.

4. Keine Verschmelzungsprüfung und kein Prüfungsbericht; kein Verschmelzungsbericht

- 4.1 Gemäß Art. 31 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 12 Abs. 3, 9 Abs. 3, 8 Abs. 3 UmwG und § 232 Abs. 1 österreichisches AktG bedarf es keiner Beauftragung eines Verschmelzungsprüfers und keines Berichts über eine Prüfung dieses Verschmelzungsplans, da sich alle Anteile der adesso Beteiligung in der Hand von adesso befinden.
- 4.2 Da sich alle Anteile der adesso Beteiligung in der Hand von adesso befinden, bedarf es gemäß Art. 31 Abs. 1 SE-Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG und § 232 Abs. 1 österreichisches AktG keines Verschmelzungsberichts des Vorstands von adesso und des Vorstands der adesso Beteiligung in Bezug auf die Verschmelzung.

5. Besondere Vorteile und Rechte

- 5.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 ihren Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern sowie ihrer verbundenen Unternehmen Erwerbsrechte (Optionsrechte) mit einer Laufzeit von insgesamt sieben Jahren zu gewähren bzw. zuzuteilen. Zur Unterlegung der Erwerbsrechte hat die

Gesellschaft gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2015) geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird jedoch nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2015 Bezugsrechte auf das Bedingte Kapital 2015 ausgegeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt und keine anderes vorhandenes oder zu schaffendes bedingtes oder genehmigtes Kapital verwendet. Etwaige Bezugsrechte auf das Bedingte Kapital 2015 bleiben durch die Verschmelzung und die damit einhergehende Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt und bestehen gerichtet auf die Gewährung von Aktien der adesso SE fort. Bei den Bezugsrechten auf das Bedingte Kapital 2015 handelt es sich um Sonderrechte nach Art. 20 Abs. 1 lit. f SE-VO.

- 5.2 Weitere besondere Rechte im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte bestehen nicht und werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht gewährt.
- 5.3 Weder den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans von adesso oder der adesso Beteiligung noch den Abschlussprüfern oder anderen Sachverständigen wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt. Wie in Ziffer 4 dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans dargestellt, sind keine unabhängigen Verschmelzungsprüfer bestellt, um diesen gemeinsamen Verschmelzungsplan zu prüfen.
- 5.4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder von adesso zu Aufsichtsratsmitgliedern der adesso SE und die bisherigen Vorstandsmitglieder von adesso zu Vorstandsmitgliedern der adesso SE zu bestellen (siehe Ziffer 6).

6. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

- 6.1 Bei Aufstellung dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans gehören dem Vorstand von adesso die Herren Christoph Junge, Michael Kenfenheuer, Dirk Pothen und Andreas Prenneis an. Herr Christoph Junge ist zudem alleiniges Vorstandsmitglied der adesso Beteiligung.
- 6.2 Der Vorstand der adesso SE wird vom Aufsichtsrat der adesso SE (zum Bestellungszeitpunkt noch in Gründung) vor Eintragung der Verschmelzung bestellt werden. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der adesso SE soll sich der Vorstand der adesso SE weiterhin aus den unter Ziffer 6.1 genannten Personen zusammensetzen.
- 6.3 Der Aufsichtsrat von adesso besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von adesso aus sechs Mitgliedern. Bei Aufstellung dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans sind die Herren Prof. Dr. Volker Gruhn, Prof. Dr. Gottfried Koch, Hermann Kögler, Heinz-Werner Richter, Rainer Rudolf und Dr. Friedrich Wöbking Aufsichtsratsmitglieder von adesso.
- 6.4 Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der adesso SE werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der adesso SE beschließt, ab dem Tag der Eintragung der

adesso SE im Handelsregister der Gesellschaft die unter Ziffer 6.3 genannten Herren bestellt:

- (a) Herr Prof. Dr. Volker Gruhn, wohnhaft in Dortmund, Deutschland, Professor für Software Engineering an der Universität Duisburg-Essen;
- (b) Herr Prof. Dr. Gottfried Koch, wohnhaft in Stein, Schweiz, Professor für Versicherungsinformatik;
- (c) Herr Hermann Kögler, wohnhaft in Bonn, Deutschland, Betriebswirt;
- (d) Heinz-Werner Richter, wohnhaft in Dortmund, Deutschland, Treuhänder und Unternehmensberater;
- (e) Herr Rainer Rudolf, wohnhaft in Dortmund, Deutschland, Geschäftsführer;
- (f) Dr. Friedrich Wöbking, wohnhaft in Pullach, Deutschland, Informatiker und Mathematiker.

Das erste Geschäftsjahr der adesso SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel von adesso in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

7. Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der adesso SE

7.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der adesso SE

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-Verordnung setzt die Eintragung der adesso SE in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Verschmelzung den Abschluss eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens nach näherer Maßgabe der nationalen Umsetzungsvorschriften zu den Art. 4, Art. 3 Abs. 6 oder Art. 5 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Richtlinie**) voraus.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die SE-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen den Unternehmensleitungen der beteiligten Gesellschaften – hier: den Vorständen von adesso und der adesso Beteiligung – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (**BVG**) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer von adesso, der adesso Beteiligung und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 7.3).

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der adesso SE

(Beteiligungsvereinbarung). Zum möglichen Inhalt einer solchen Beteiligungsvereinbarung siehe nachfolgende Ziffer 7.5.

Gemäß § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG bezeichnen die nachfolgenden Begrifflichkeiten Folgendes:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

7.2 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wurde gemäß § 4 SEBG dadurch eingeleitet, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften – hier: die Vorstände der adesso und der adesso Beteiligung – die Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**), in denen die beteiligten Gesellschaften oder ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen, am 11. Januar 2019 schriftlich zur Bildung des BVG aufforderten und sie über das Verschmelzungsvorhaben informierten.

Die Information der Arbeitnehmer erstreckte sich gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2, 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der adesso und der adesso Beteiligung, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie

die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

7.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

(a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer der adesso, der adesso Beteiligung oder ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe i.S.d. § 2 Abs. 3, 4 SEBG (zusammen im Folgenden die **adesso Gruppe**) beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit den Vorständen der adesso und der adesso Beteiligung eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der adesso Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen weiteren Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der adesso Gruppe übersteigt.

Ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 31. Dezember 2018 ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil in %	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	3130	97,7%	10
Österreich	39	1,2%	1
Spanien	19	0,6%	1
Bulgarien	16	0,5%	1
Gesamt	3.204	100%	13

Der Anteil der Arbeitnehmer in Deutschland an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten beträgt 97,7 %. Damit entfallen auf die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer 10 Mitglieder im BVG. Da in keinem anderen Mitgliedstaat die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 % der insgesamt in den Mitgliedstaaten der adesso Gruppe beschäftigten Arbeitnehmern erreicht, entfällt auf die übrigen Mitgliedstaaten je ein Sitz im BVG.

(b) Wahl der Mitglieder des BVG

Das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der BVG-Mitglieder richtet sich nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Umsetzungsrecht der SE-Richtlinie.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wählen die Arbeitnehmer in Deutschland gemäß § 8 Abs. 7 SEBG in einer geheimen und unmittelbaren Wahl, da in Deutschland keine Arbeitnehmervertretung besteht. Diese Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt. Die Wahlen der auf Deutschland entfallenden BVG-Mitglieder wurde Mitte März 2019 abgeschlossen.

In Österreich liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahl eines BVG-Mitglieds nach österreichischem Recht nicht vor. Trotzdem sollen Vertreter der dortigen Arbeitnehmer als Gäste ohne Stimmrecht gewählt und nach Abstimmung mit dem BVG bei den Verhandlungen hinzugezogen werden (vgl. § 14 SEBG).

Darüber hinaus ist derzeit geplant, dass Tochtergesellschaften aus den Nicht-EU-Ländern (Schweiz und Türkei) ebenfalls Vertreter der dortigen Arbeitnehmer wählen, welche nach Abstimmung mit dem BVG als Gäste ohne Stimmrecht bei den Verhandlungen hinzugezogen werden sollen (vgl. wiederum § 14 SEBG).

7.4 Verhandlungen zwischen dem Vorstand der adesso, dem Vorstand der adesso Beteiligung und dem BVG

(a) Grundzüge

Unverzüglich nachdem den Leitungen der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften – hier: den Vorständen der adesso und der adesso Beteiligung – alle Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG (siehe hierzu Ziffer 7.2), werden der Vorstand der adesso und der Vorstand der adesso Beteiligung zur konstituierenden Sitzung des BVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG). Es ist derzeit geplant, die konstituierende Sitzung des BVG unmittelbar nach der Bekanntgabe der Mitglieder des BVG, spätestens aber Ende März oder Anfang April 2019 durchzuführen.

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 S. 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

(b) Beginn der Verhandlungen

Am Tag der konstituierenden Sitzung des BVG beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der adesso, dem Vorstand der adesso Beteiligung und dem

BVG über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der adesso SE. Gegenstand der Verhandlungen sind die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise sowie eine mögliche Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat der adesso SE.

Die Verhandlungsfrist für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung beträgt grundsätzlich sechs Monate ab dem Tag, für den der Vorstand der adesso und der Vorstand der adesso Beteiligung zur konstituierenden Sitzung des BVG einladen (§ 20 Abs. 1 SEBG), kann aber im Einvernehmen aller Parteien auf bis zu insgesamt ein Jahr verlängert werden (§ 20 Abs. 2 SEBG).

Wenn bis zum Ende der Verhandlungsfrist eine Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommen sollte, richten sich das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten und die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der adesso SE nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22-38 SEBG (§§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 SEBG).

7.5 Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wenn ein sog. SE-Betriebsrat, den die Parteien einvernehmlich auch anders bezeichnen können, gebildet wird:

- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Ferner sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit und die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu regeln (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 SEBG).

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

7.6 Gesetzliche Auffangregelung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der adesso SE

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG).

Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen den Leitungen der beteiligten Gesellschaft – hier: den Vorständen der adesso und der adesso Beteiligung – und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte u.a. zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der adesso SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Der Aufsichtsrat der adesso setzt sich derzeit aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner zusammen. Nach der Rechtsansicht des Vorstands der adesso und des Vorstands der adesso Beteiligung bestünde der Aufsichtsrat der adesso SE unter der Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 34 ff. SEBG ebenfalls ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Dies ergibt sich aus dem auch im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 SEBG zu beachtenden aktienrechtlichen Status-quo-Prinzip des § 96 Abs. 4 AktG.

7.7 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, tragen die adesso und die adesso Beteiligung bzw. nach Wirksamwerden der Verschmelzung die adesso SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

7.8 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Verschmelzung lässt die den Arbeitnehmern der adesso Gruppe nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

8. Sonstige Auswirkungen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 8.1 Die im Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der adesso werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Arbeitsverhältnisse bestehen im Anschluss an die Verschmelzung unverändert mit demselben Rechtsträger in der Rechtsform der SE fort. Insbesondere gelten im Anschluss an die Verschmelzung weiterhin die einschlägigen Vorschriften zum Kündigungsschutz. Gleiches gilt für individualrechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Rechtsträgeridentität kein Betriebsübergang stattfindet.
- 8.2 Im Wirksamkeitszeitpunkt hat die adesso Beteiligung keine Arbeitnehmer, auf die sich die Verschmelzung auswirken könnte.
- 8.3 Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der betroffenen Tochtergesellschaften (vgl. § 2 Abs. 4 SEBG).
- 8.4 In der adesso Gruppe bestehen im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans keine betrieblichen Vertretungen. Im Übrigen hätte die Verschmelzung auch keine Auswirkungen auf etwaige Arbeitnehmervertretungen oder die Fortgeltung etwaiger kollektivrechtlicher Vereinbarungen.
- 8.5 Versetzungen, Kündigungen oder sonstige für die Arbeitnehmer nachteilige Maßnahmen im Zusammenhang oder aus Anlass der Verschmelzung sind nicht geplant. Dies gilt auch für Betriebsänderungen und sonstige organisatorische Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen für die Arbeitnehmer.

9. Kein Abfindungsangebot

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Abfindungsangebot unterbreitet, da das Gesetz für Änderungen der Rechtsform der Gesellschaft in die der SE ein Abfindungsangebot nicht vorsieht.

10. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für den Einzelabschluss und den Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der adesso SE wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, mit Zweigniederlassung in Dortmund, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der adesso SE entspricht der Regelung in Ziffer 6.4.

11. Kosten

Adesso trägt die für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten und etwaigen Steuern.

12. Ausfertigungen

Der gemeinsame Verschmelzungsplan kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen und von jeder Partei in einer getrennten Ausfertigung unterzeichnet

werden. Jede Ausfertigung ist ein Original, doch alle Ausfertigungen zusammen bilden ein und dieselbe Urkunde.

13. Stichtagsänderung

- 13.1 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. November 2019 beim Firmenbuch der adesso Beteiligung angemeldet wurde, wird abweichend von Ziffer 2.1 der Verschmelzung die Bilanz der adesso Beteiligung zum 30. November 2019 oder wahlweise zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 der 1. Dezember 2019 oder wahlweise der 1. Januar 2020, 00:00 Uhr, als Stichtag für die Übernahme des Vermögens von adesso Beteiligung bzw. den Wechsel der Rechnungslegung angenommen. Bei einer weiteren Verzögerung über den 31. August 2020 oder 30. September 2020 hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr.
- 13.2 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2020 in das Handelsregister der adesso SE eingetragen wird, soll die Eintragung erst nach den ordentlichen Hauptversammlungen von adesso bzw. von adesso Beteiligung stattfinden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2019 beschließen. Adesso und adesso Beteiligung werden dies gegebenenfalls durch einen Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 31. September des Folgejahres hinaus weiter verzögert.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten Bestimmungen dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Plans nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser gemeinsame Verschmelzungsplan eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 14.2 Dieser gemeinsame Verschmelzungsplan wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen von adesso und von adesso Beteiligung durch Verschmelzungsbeschluss zustimmen.